Es gilt das gesprochene Wort

Referat von Herrn Ueli Studer, Gemeinderat Köniz, vorgetragen von Walter Haag, Abteilungsleiter Soziales und Vormundschaft

Pilotprojekt
"Abklärung Subsidiarität, unrechtmässiger und missbräuchlicher Sozialhilfebezug"

Warum beteiligt sich Köniz am Pilotprojekt?
Im Rahmen meiner Aufsichtspflicht habe ich in den letzten 4 Jahren in viele Sozialhilfedossiers Einsicht gehabt. Ich konnte mich davon überzeugen, dass die ganz grosse Mehrheit der Unterstützten die Leistungen zu Recht bezogen hat. Bei einer kleinen Minderheit - und um diese geht es in diesem Projekt - tauchen jedoch verschiedenste Fragen zur Situation der Klientschaft und zur Rechtmässigkeit des Leistungsbezuges auf. Oftmals können diese Fragen mit den herkömmlichen Mitteln des Sozialdienstes nicht beantwortet werden und oft können die Sozialarbeitenden bei Verdacht auf Missbrauch die erforderlichen Abklärungen nicht selber treffen. Entweder fehlen Wissen, Erfahrung, Instrumente oder die Sicherheit ist nicht gewährleistet.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS hat Empfehlungen betr. Kontrollen und Sanktionen herausgegeben (Auflage an Pressekonferenz). Die vorgeschlagenen Massnahmen sind für die Praxis tauglich, wenn es darum geht, die Qualität zu sichern und Missbrauch zu verhindern.

Wenn es aber darum geht, dem Verdacht auf nicht deklariertes Einkommen nachzugehen, die Einnahmen von Selbständigerwerbenden zu überprüfen, die Personenzahl eines Haushaltes zu bestimmen, komplizierte Vermögensverhältnisse abzuklären, müssen wir mit Sozialinspektoren zu Antworten kommen. Da greifen die SKOS-Empfehlungen zu kurz.

Mit den SKOS-Empfehlungen Qualität sichern und Missbrauch verhindern
Die SKOS - Empfehlungen sind Massnahmen zur Qualitätssicherung und zur Missbrauchsprävention. Es geht darum, dass der Sachverhalt vollständig abgeklärt und im Verlaufe der Unterstützung die Situation der Klientschaft regelmässig überprüft wird, bevor Unterstützungszahlungen geleistet werden.

Wir haben in Köniz den grössten Teil dieser Massnahmen realisiert, so beispielsweise die Klienten-Information, die Unterstützungsvereinbarung, das Vieraugenprinzip - hier als gegenseitige Kontrolle der Sozialarbeitenden aufgeführt - , die Dossierkontrollen, Testarbeitsplätze. Im Rahmen des Pilotprojektes werden wir - wie Biel und Ittigen - einige Massnahmen optimieren und bei anderen prüfen, ob sie realisiert werden können. Ob Massnahmen eingeführt werden können, hängt primär von den personellen Ressourcen ab. Wer dem Sozialhilfemissbrauch wirksam begegnen will, kommt nicht darum herum, genügend qualifiziertes Fachpersonal bereit zu stellen. Wenn den Gemeinden auf 100 Fälle nur 100 Stellenprozente zur Verfügung stehen, sind die personellen Voraussetzungen nicht gegeben, insbesondere dann nicht, wenn - wie dies heute der Fall ist - zu wenig Administrativpersonal zur Verfügung steht und wenn es nicht möglich ist, anstelle von Sozialarbeitenden Spezialisten wie Versicherungsfachleute, Finanzexperten etc. einzusetzen.

Bei Missbrauchsverdacht und komplexen Situationen drängen sich zusätzliche Massnahmen auf

Wie eingangs erwähnt, sind verschiedene Situationen mit den Massnahmen der SKOS weder zu verhindern noch ist es möglich, mit diesen Massnahmen auf bestimmte Missbrauchssituationen bzw. auf Missbrauchsverdacht eine Antwort zu geben. Das Bedürfnis nach zusätzlichen Massnahmen will ich anhand von verallgemeinerten Beispielen erläutern:

- Der selbständig erwerbende Taxifahrer deklariert Einnahmen von durchschnittlich 35 Franken pro Arbeitstag. Nach seinen Angaben setzt er sehr viel Zeit für diese Tätigkeit ein und hat deshalb keine Möglichkeit, ausreichend Bewerbungsbemühungen zu machen oder an Beschäftigungsprogrammen teilzunehmen. Hier sind die Einnahmensituation und der Tagesablauf zu klären.
- Die stellenlose Klientin tritt den zugewiesenen Beschäftigungsprogrammplatz nicht an. Ihr sind Besprechungstermine bei der Sozialarbeiterin nur zu bestimmten Zeiten möglich, ohne plausible Begründungen. Es gibt Hinweise, dass sie sich Ferien und Anschaffungen leistet, die aus der Unterstützung kaum finanzierbar sind. Der Verdacht ist naheliegend, dass anderweitige Verpflichtungen bestehen, möglicherweise solche, die - nicht deklariertes - Erwerbseinkommen generieren.
- Eine Klientin bewohnt nach ihren Aussagen zusammen mit ihrem Kind eine 3-Zimmerwohnung. Der Mietzins übersteigt mit Fr. 250.-- den maximal zulässigen Betrag. Diesen Betrag sowie die Prämien der Krankenkassen-Zusatzversicherung von Fr. 68.-- muss die Klientin aus dem Grundbedarf selber bezahlen. Damit wird das absolute Existenzminimum unterschritten. Es bestehen Hinweise (Vermieter), dass die Klientin mit ihrem Freund zusammen wohnt. Laut den Nachbarn (anonyme Meldung) wohnen mehrere Erwachsene in dieser Wohnung. Wenn der Freund tatsächlich die Wohnung mitbenützt, stellt sich für die Sozialarbeiterin die Frage nach der Kostenbeteiligung.

Bei solchen und ähnlichen Fällen erwarte ich von den Sozialinspektoren, die Erhärtung oder Beseitigung des Verdachts auf nicht deklariertes Einkommen, die Überprüfung der Einnahmensituation von Selbständigerwerbenden, die Feststellung der tatsächlichen Anzahl Personen eines Haushaltes, Nachforschungen zur Arbeitsfähigkeit, etc. Ich bin klar der Meinung, dass nebst den Hausbesuchen Beobachtungen und Überwachungen unumgänglich sind. Bei Versicherungen ist diese Art Leistungsabklärung längst Routine.

Für Beobachtungen und Überwachungen, welche weiter gehen, als der blosse Augenschein beim Hausbesuch, haben wir in Köniz eine Rechtsgrundlage geschaffen. Nach unserer Verordnung können Sozialinspektoren als verlängerter Arm des Sozialdienstes eingesetzt werden, wobei das Tätigkeitsfeld der Sozialinspektoren klar eingeschränkt ist. Beobachtungen und Überwachungen setzen unter anderem voraus, dass sie sich nur auf bestimmte Personen und klar festgelegte Fragestellungen beziehen und sie nur im öffentlichen Raum statt finden.
Die Fallführung wird nicht übertragen, sie verbleibt jederzeit beim Sozialdienst.

Kosten und Verhältnismässigkeit

Das Pilotprojekt wird zeigen, ob die Kosten der Sozialinspektoren dadurch wett gemacht werden, dass weniger Unterstützungen missbräuchlich bezogen werden. Ich selber bin davon überzeugt. Es geht hier aber nicht nur um Kosteneinsparungen. Primär geht es um das Vertrauen in staatliche Institutionen.
So wie Unterstützungsbedürftige Anrecht auf Sozialhilfe haben, müssen die Steuerzahlenden darauf zählen können, dass staatliche Leistungen nur ausgerichtet werden, wenn die Voraussetzungen vollumfänglich gegeben sind, dass also der Sozialdienst die Sachverhaltsabklärungen auch dann gewährleistet, wenn die eigenen Instrumente und Mittel nicht ausreichen.

Ich bin aufgrund meiner Erfahrungen davon überzeugt, dass der Einsatz von Sozialinspektoren verhältnismässig ist und dass die Kosten der Sozialinspektoren vertretbar sind.